

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2001 - Teil II<sup>1</sup>

Claudia Mahler

Die Prüfung von Mitteilungen, im folgenden als Individualbeschwerden bezeichnet, ist neben dem Staatenberichtsverfahren die zweite wichtige Säule, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> (Pakt) zu überwachen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist in einem dem Pakt beigefügten Fakultativprotokoll<sup>3</sup> verankert. Wie bereits der Name sagt, sind nur diejenige Vertragsstaaten dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen, welche sich freiwillig dem Verfahren unterworfen haben.<sup>4</sup>

Aufgrund des Fakultativprotokolls hat der Ausschuß die Zuständigkeit, Mitteilungen einzelner Personen entgegenzunehmen und zu prüfen, ob die Behauptungen eine Verletzung der im Pakt gewährleisteten Rechte durch einen Vertragsstaat darstellen.

Seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls und der Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses im Jahre 1977 hat er bis Juli des Jahres 2002 393 Begründetheitsentscheidungen gefällt.<sup>5</sup>

Im Jahre 2001 fällte der Ausschuß insgesamt 35 Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren. In der ersten der drei Sessionen befaßte er sich mit 9, in der zweiten mit 16 und in der dritten mit 10 Beschwerden.

Die meisten Beschwerden waren gegen Australien (4), die Tschechische Republik (4) und Neuseeland (3) gerichtet.

Der Ausschuß nimmt bei jeder eingereichten Mitteilung gesondert zu Fragen der Zulässigkeit und Anwendbarkeit des Paktes Stellung. Die entsprechenden Entscheidungen werden als Decisions bezeichnet.<sup>6</sup>

Wird eine Beschwerde als unzulässig abgewiesen, so ist die Prüfung durch den Ausschuß endgültig abgeschlossen.

Eine zulässige Beschwerde wird in einer der folgenden Sitzungen auf die Begründetheit geprüft. Die Entscheidung über die Begründetheit ergeht als View.<sup>7</sup>

Die Prüfung einer Individualbeschwerde abschließende Entscheidung verfaßt der Ausschuß in ähnlicher Form wie ein Gerichtsurteil. In voller Länge und mit Angabe der Identität von Einzelpersonen und des beklagten Vertragsstaates werden die

<sup>1</sup> Teil I (Staatenberichtsverfahren) siehe MRM 2002, S. 5-16.

<sup>2</sup> Vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534, im folgenden als Pakt bezeichnet.

<sup>3</sup> Vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1992 II S. 1246, im folgenden als FP bezeichnet.

<sup>4</sup> Siehe Art. 1 FP, das Fakultativprotokoll findet dieses auf 102 Vertragsstaaten von insgesamt 148 Vertragsstaaten des Paktes Anwendung (Stand Juli 2002).

<sup>5</sup> Die Statistik des Menschenrechtsausschusses (Stand Juli 2002) liest sich wie folgt: Bislang wurden insgesamt 1100 Beschwerden registriert. Der Ausschuß hat in 393 Fällen

Begründetheitsentscheidungen gefällt, in denen er 304 mal eine Verletzung des Paktes und in 89 Fällen keine Verletzung des Paktes feststellte. 306 Beschwerden waren nicht zulässig und 142 wurden gestrichen. 18 Beschwerden wurden für zulässig erklärt und sind noch auf die Begründetheit zu untersuchen, 241 Beschwerden sind noch ganz zu untersuchen.

<sup>6</sup> Gemäß Art. 3 und 4 Abs. 1 des FP.

<sup>7</sup> Gemäß Art. 5 Abs. 4 des FP.

Entscheidungen im Jahresbericht des Ausschusses veröffentlicht.

Zwar sind die Entscheidungen des Ausschusses über Individualbeschwerden rechtlich nicht bindend, sie sind dennoch weder rechtlich bedeutungslos noch wirkungslos. Die Autorität des Ausschusses und die Sorge um das Ansehen in der Staatengemeinschaft veranlassen die beklagten Staaten, sich in vielen Fällen einer Entscheidung zu unterwerfen.<sup>8</sup>

Ferner sind die Entscheidungen des Ausschusses neben den von ihm verabschiedeten General Comments wichtige Quellen für die Auslegung und Anwendung des Paktes. Den Entscheidungen können auch allgemeine Hinweise für die Staaten im Staatenberichtsverfahren entnommen werden. Einzelpersonen können schließlich daraus Schlüsse auf die Erfolgsaussichten von Beschwerden ziehen.

Im folgenden sollen einzelne Entscheidungen, die neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des Ausschusses aufweisen, in Auszügen wiedergegeben werden:

### I. Zulässigkeitsprüfung von Individualbeschwerden

Der Ausschuß erklärte 13 Individualbeschwerden für unzulässig.

Eine gegen *Australien* gerichtete Beschwerde hat er für unzulässig erklärt, weil keine Verletzung eines durch den Pakt geschützten Rechtes vorlag. Somit war „ratione materiae“ die Zulässigkeit gem. Art. 3 des FP zu verneinen. Zusätzlich war das Vorbringen einer Verletzung zu Art. 9 Abs. 5 Pakt völlig unsubstantiiert, so daß auch gem.

Art. 2 FP die Zulässigkeit ausgeschlossen war.<sup>9</sup>

Der Ausschuß erklärte eine Beschwerde gegen *Mauritius* gemäß Art. 3 FP für unzulässig. Hier betont er, daß die Beschwerde erst nach fünf Jahren eingereicht worden sei und dies ohne jegliche Erklärung, warum es fünf Jahr gedauert habe. Darum sei es nach so langer Zeit nicht mehr zulässig, die Beschwerde einzubringen. Dieser Meinung widersprachen einige Mitglieder des Ausschusses mit der größten Teils übereinstimmenden Begründung,<sup>10</sup> daß keinerlei zeitliche Präklusion für das Einbringen einer Beschwerde im Fakultativprotokoll ersichtlich sei.<sup>11</sup>

Im Fall *Kehler gegen Deutschland* wurde die Beschwerde für unzulässig erklärt, da bereits durch die Europäische Kommission für Menschenrechte keine Verletzung des Rechts auf Freiheit nach der EMRK festgestellt werden konnte und eine neuerliche Überprüfung durch ein weiteres internationales Gericht durch einen Vorbehalt Deutschlands zum Fakultativprotokoll ausgeschlossen sei.<sup>12</sup>

Eine weitere gegen *Deutschland* gerichtete Beschwerde wurde ebenfalls im wesentlichen aufgrund des durch Deutschland angebrachten Vorbehaltes zum FP für unzulässig erklärt. Der Ausschuß stellte insoweit fest, daß ein Teil der Beschwerde bereits Gegenstand der Untersuchung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war. Im übrigen wurde die Beschwerde „ratione temporis“ und dem Nichtausschöpfen des innerstaatlichen

<sup>8</sup> Zum Follow-up-Verfahren siehe die in der 70. Session abgeänderten allgemeinen Richtlinien zur Nachprüfung, Rules of Procedure, UN-Doc. CCPR/C/3/Rev.6 (2000) vom 24. April 2001.

<sup>9</sup> Uebergang ./.. Australien, Nr. 963/2001, UN Doc. CCPR/C/71/D/963/2001 vom 22. März 2001.

<sup>10</sup> Vgl. die Meinung der Ausschußmitglieder, *Chanet, Henkin, Scheinin, Shearer, Yalden* und abweichende Meinung *Klein*.

<sup>11</sup> *Gobin* ./.. Mauritius, Nr. 787/1997, UN-Doc. CCPR/C/72/D/787/1997 vom 16. Juli 2001.

<sup>12</sup> *Kehler* ./.. Deutschland, Nr. 834/1998, UN Doc CCPR/C/71/D/834/1998 vom 22. März 2001.

Nichtausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges als unzulässig abgewiesen.<sup>13</sup>

In einem Fall gegen *Portugal*<sup>14</sup> lehnte der Ausschuß eine Beschwerde eines Bürgers aus Macao gem. Art. 2 und 5 Abs. 2b des Fakultativprotokolls wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs ab. Die Probleme dieses Falles wurden sehr kontrovers diskutiert. Ein strittiger Punkt war, ob Macao überhaupt dem Pakt und dem Fakultativprotokoll unterliegt. Nur dann kann ein Bürger Macaos auf grund der Beitrittserklärung Portugals zum Fakultativprotokoll eine Individualbeschwerde einbringen und es muß sich der Ausschuß damit befassen. Ebenso wurde die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unterschiedlich gesehen. Da die Beschwerde am 19. Dezember 1999 eingebracht wurde - nur 4 Tage bevor Macao in die volle Souveränität Chinas übergang - und das Verfahren in letzter Instanz noch anhängig war, hätte die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges unter chinesischer Hoheit weitergeführt werden müssen. Die Rechtsprechung hätte aber von dem Wechsel unter die Verwaltung der Volksrepublik China unbeeinflusst bleiben müssen.

Der Ausschuß kam zu dem Schluß, daß Bürger Macaos eine Individualbeschwerde einbringen können, obwohl Portugal keine Erklärung zur Ausdehnung des Fakultativprotokolls abgegeben hat. Dies war für die Anwendbarkeit des Paktes bezogen auf Macao geschehen. Aber auch die Anwendung des Fakultativprotokoll für Macao wurde von Portugal nicht offiziell abgeschlossen.

Dennoch entschied der Ausschuß durch die Mehrheit seiner Mitglieder, daß die Beschwerde unzulässig sei, weil der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen sei,

solange das Rechtssystem der Insel weiterhin intakt ist. Dies gelte auch, wenn sich das Gebiet unter der Verwaltung eines anderen Staates befinde. In diesem Fall wurde über die Zulässigkeit und nicht über die einzelnen zuvor dargelegten Fragen abgestimmt. Die Beschwerde wurde aus unterschiedlichen Gründen für unzulässig erklärt. Dies zeigt sich auch in den zahlreichen abweichenden Meinungen.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Teilweise abweichende Meinung der Mitglieder *Amor* und *Bhagwati*, die die Anwendung des Fakultativprotokoll in Macao ablehnten, sich aber der Meinung der Mehrheit anschlossen, daß der Beschwerdeführer nicht mehr unter portugiesischem Rechtssystem stand und deshalb die Beschwerde abzulehnen ist. Den innerstaatlichen Rechtsweg sahen sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit, als ausgeschöpft an. Das Mitglied *Ando* hat eine teilweise abweichende Meinung, es führt dazu aus, daß Portugal keine explizite Erklärung über die Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls für Macao abgegeben hat und daher ist Beschwerde nicht zulässig. Die Mitglieder *Klein*, *Posada* und *Yalden* gaben in ihrer teilweise abweichenden Meinung an, daß die Beschwerde zulässig ist, da sie auch das Fakultativprotokoll in Macao für anwendbar halten und sie der Meinung sind, daß der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist. Da es sonst zu einem unzumutbaren Zustand kommt, denn einerseits müßte der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsmittel ausschöpfen, andererseits würde er dann aber nicht mehr dem Rechtssystem von Portugal unterstehen und er würde dann keinerlei Schutz des Paktes und des Fakultativprotokoll genießen. Das Mitglied *Kretzmer* führte aus, daß der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft ist und er sich in Bezug auf die Diskussion, ob das Fakultativprotokoll anwendbar ist oder nicht, der Stimme enthalte. In der gänzlich ablehnenden Meinung des Mitglieds *Scheinin* führte dieses aus, daß es zu keiner Mehrheit für einen bestimmten Grund der Unzulässigkeit der Beschwerde gekommen ist. Es handelt sich um eine anomale Entscheidung des Ausschusses. Dazu führte es weiter aus, daß die gefestigte Rechtsmeinung des Ausschusses besagt, daß Art. 5 Abs. 2b

---

<sup>13</sup> Neremberg ./.. Deutschland, Nr. 991/2001 UN-Doc. CCPR/C/72/D/991/2001 vom 27. Juli 2001.

<sup>14</sup> Koi ./.. Portugal, Nr. 925/2000, UN-Doc. CCPR/C/73/D/925/2000 vom 8. Februar 2002.

## II. Materielle Prüfung der Individualbeschwerden

Der Ausschuß prüfte insgesamt 21 Individualbeschwerden auf ihre Begründetheit. Sie warfen keine neuen Fragen auf. Eine Auswahl der interessanten Entscheidungen soll im folgenden dargestellt werden.

### *Folterverbot (Art. 7 Pakt)*

In einer gegen *Kolumbien* erhobenen Beschwerde stellte der Ausschuß einen Verstoß gegen das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe fest. In diesem Fall rügte der Ausschuß die gewalttätigen Übergriffe der Polizei in Zivil bei einer Hausdurchsuchung. Einige Beamte erstürmten mitten in der Nacht das Haus der Familie über das Dach. Bei der Erstürmung des Hauses fiel ein Schuß. Danach betraten zwei weitere Beamte das Haus und fertigten eine Aussage an, die vom einzigen männlichen Bewohner ungelesen unterzeichnet werden mußte, und es wurde ihm auch keine Kopie ausgehändigt. Nach seiner Beschwerde, warum die Beamten so brutal vorgegangen waren, erfuhr die Familie, daß es eine Hausdurchsuchung in einem Mordfall war. Später stellte sich heraus, daß es sich um das falsche Haus handelte, aber dennoch erfolgte keine Aufklärung und Bestrafung der Verantwortlichen durch den Staat.<sup>16</sup>

---

Fakultativprotokoll die Bestimmung ist, die über die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Zulässigkeitsbedingung herangezogen wird. Art. 2 ist nur als allgemeine Bestimmung zu sehen. Es ist absurd, in Art. 2 eine zusätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit zu sehen. Auch kann sich die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges nicht durch den Übergang der Souveränität verändern, nur die Effektivität des Rechtsmittel könne dann in Bezug auf Portugal in Frage gestellt werden.

<sup>16</sup> Rojas Garcia ./.. Kolumbien Nr. 687/1996, UN-Doc CCPR/C/71/D/687/1996 vom 3.

### *Recht auf Freiheit der Person (Art. 9 Pakt)*

In einem Fall gegen die *Philippinen*<sup>17</sup> waren die Beschwerdeführer über vier Jahre in Untersuchungshaft, die Haft wurde ohne Verhandlung auf 9 Jahre verlängert. Der Ausschuß stellte in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen ein faires Verfahren (Art. 14 Pakt) fest. Er nahm dabei Bezug auf den General Comment Nr. 8, in dem der Ausschuß festgelegt hatte, daß eine Untersuchungshaft eine Ausnahme darstellt und so kurz als möglich sein sollte.<sup>18</sup> Da von staatlicher Seite keinerlei Erklärung über die Dauer der Untersuchungshaft abgegeben wurde, kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß es sich um eine unverhältnismäßig lange Dauer der Untersuchungshaft handelte und diese sowohl eine Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit gem. Art. 9 Abs. 3 Pakt als auch eine Verletzung der Verfahrensgarantien nach Art. 14 Abs. 3 c Pakt darstellt.

### *Recht inhaftierter Personen auf menschenwürdige Behandlung (Art. 10 Pakt)*

Der Ausschuß stellte in einer Entscheidung gegen *Jamaika*<sup>19</sup> fest, daß Art. 10 verletzt wurde, da der Beschwerdeführer besonders schlechten Haftbedingungen in der Untersuchungshaft und nach der Verurteilung zum Tode in der Strafhaft ausgesetzt ist. Er führt an, daß es keinerlei sanitäre Einrichtungen in der Zelle gebe, er vor seiner Verurteilung in einer Sammelzelle mit bis zu 17 Mitgefangenen untergebracht war. In der Todeszelle verbringe er fast den ganzen Tag im Dunkeln und er habe nicht einmal immer eine Matratze zum Schlafen zur Verfügung. Ebenso habe er trotz anhal-

---

April 2001, widersprechende Meinungen der Ausschußmitglieder *Ando* und *Shearer*.

<sup>17</sup> Cagas, Butin und Astillero ./.. Philippinen, Nr. 788/1997, UN-Doc. CCPR/C/73/D/778/1997 vom 31. Januar 2002.

<sup>18</sup> CCPR 16 Sitzung vom 30.6.1982.

<sup>19</sup> Simpson ./.. Jamaika, Nr. 695/1996, UN-Doc. CCPR/C/73/D/695/1996 vom 5. November 2001.

tender Schmerzen keinerlei medizinische Behandlung erhalten. Von Seiten der Regierung wurde ganz allgemein mitgeteilt, daß die Haftbedingungen keinesfalls die Paktrechte verletzen und eine eigene Untersuchung angestrebt werde. Aber der Ausschuß wurde über die Ergebnisse der Untersuchung nicht unterrichtet, daher kam er zu dem Schluß, daß die vom Beschwerdeführer beschriebenen Haftbedingungen und das Fehlen der medizinischen Versorgung eine Verletzung seiner Rechte auf eine menschenwürdige Behandlung in Haft darstellen.

#### **Recht auf Verfahrensgarantien im Zivil- und Strafprozeß (Art. 14 Pakt)**

Ebenso wurde in dem zuvor beschriebenen Fall gegen *Jamaika* ein Verstoß gegen die Mindestgarantien im Strafverfahren aus Art. 14 Abs. 3 d Pakt festgestellt.<sup>20</sup>

Der Anwalt des Beschwerdeführers war nur bei zwei von vier Zeugenaussagen in der Vorverhandlung anwesend. Zu diesem Vorwurf festigte der Ausschuß seine bisherige Rechtsprechung und wiederholte seine Meinung, daß besonders in schwerwiegenden Fällen der Rechtsbeistand in jedem Verfahrensstadium bei strafrechtlichen Verhandlungen anwesend sein muß. Der Ausschuß verwies auch auf seine Rechtsprechung in der Entscheidung Nr. 775/1997,<sup>21</sup> derzufolge der Untersuchungsrichter auch die Vernehmung von Zeugen nicht weiterführen dürfe, wenn für den Beschuldigten die anwaltliche Vertretung nicht gesichert sei. Da das Vorbringen, der Anwalt sei nicht anwesend gewesen und der Richter hätte die Vernehmung der Zeugen nicht bis zu seiner Rückkehr unterbrochen, unbestritten blieben, kam der Ausschuß auf dieser Grundlage zu dem Schluß, daß eine Verletzung der Verfahrensgarantien im Strafverfahren vorliege.

In einer Beschwerde gegen *Finnland* entschied der Ausschuß, daß die Rechte der

Beschwerdeführer gem. Art. 14 Abs. 1 allein und in Verbindung mit Art. 2 Pakt verletzt sind.<sup>22</sup> Dies weil durch die hohe Kostenentscheidung gegen die Beschwerdeführer beim Rechtsmittelgericht der zukünftige Zugang zum Gericht verletzt sei, da die Beschwerdeführer als Privatpersonen durch die Kostenentscheidung besonders hart durch die finanzielle Belastung betroffen seien. Hierzu gab es abweichende Meinungen von mehreren Ausschußmitgliedern, die nicht fanden, daß die Beschwerdeführer die besondere Härte für ihre Lage substantiiert vorbrachten. Auch diese Ausschußmitglieder waren dennoch der Meinung, daß die Kostenentscheidung Art. 14 Abs. 1 Pakt verletzt habe. Sie schlossen sich der Meinung der Mehrheit dahingehend an, daß das Rechtsmittelgericht die Kosten flexibel je nach Einzelfall entscheiden sollte, die Beschwerdeführer vom Staat die Kosten ersetzt bekommen sollten und keine weiteren Kosten exekutiert werden dürften.<sup>23</sup>

#### **Recht auf Privatsphäre (Art. 17 Pakt)**

Herr Winata und Frau Li reisten mit Touristen- und Studentenvisa in Australien ein. Sie leben in einem nach australischen Recht anerkannten Familienverband und haben einen Sohn, der in Australien geboren wurde und nach 10 Jahren Aufenthalt die australische Staatsbürgerschaft erhalten hat. Da die Visa der Eltern abgelaufen waren und sie sich ungesetzlich in Australien aufgehalten haben, wollten die australischen Behörden die Eltern nach Indonesien abschieben. Der Sohn hatte die Wahl, alleine in Australien zu verbleiben oder mit seinen Eltern nach Indonesien zu gehen, obwohl er weder Chinesisch noch Indonesisch spricht.

<sup>20</sup> Simpson ./ . Jamaica (Fn. 19).

<sup>21</sup> Brown ./ . Jamaica vom 23. März 1999.

<sup>22</sup> Äärelä u.a. ./ . Finland, Nr. 779/1997, UN-Doc. CCPR/C/73/D/779/1997 vom 7. November 2001.

<sup>23</sup> Teilweise abweichende Meinungen der Ausschußmitglieder *Amor, Ando, Chanet, Klein, Shearer, Yalden*.

Der Ausschuß kam im Ergebnis zu einer Verletzung gem. Art. 17 Abs. 1 Pakt in Verbindung mit Art. 23 Pakt: nachdem beide Elternteile und ihr Sohn viele Jahre in einem Familienverband, der nach australischem Rechtsverständnis anerkannt ist, sei es ein Verstoß gegen das Recht auf ein Familienleben, wenn die Eltern ausgewiesen werden würden. Dies im besonderen, nachdem sie mehr als 14 Jahre in Australien gelebt haben und ihr Sohn in Sydney all seine sozialen Bindungen hat. Ebenso sei daher auch das Recht des Kindes gem. Art. 24 Pakt verletzt.<sup>24</sup>

### **Diskriminierungsverbot (Art. 26 Pakt)**

Der verstorbene Beschwerdeführer war österreichischer und tschechischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Prag. Aufgrund des zwölften Beneš-Dekretes wurde er entschädigungslos enteignet. Durch das Gesetz 243/1992 wurde die Rückerstattung, von landwirtschaftlichem und Forstvermögen, das nach dem zwölften Beneš-Dekret enteignet worden war, mit der Bedingung an einen ständigen Wohnsitz verknüpft. Durch die Verfassungsbeschwerde wurde die Bedingung eines ständigen Wohnsitzes als verfassungswidrig ausgeschlossen, dafür kam aber die Bedingung der ununterbrochenen Staatsbürgerschaft hinzu.

Der Ausschuß hat in diesem Fall gegen die *Tschechische Republik* seine Rechtsprechung zu Art. 26 Pakt bekräftigt. Er hat festgestellt, daß die gesetzliche Differenzierung im Restitutionsgesetz aufgrund der Staatsangehörigkeit eine willkürliche und daher unzulässige Diskriminierung darstellt. Der Ausschuß erinnerte an seine Entscheidungen in den tschechischen Fällen Nr. 516/1992 (Simunek u.a.), Nr. 589/1994 (Joseph Adam) und Nr. 857/1999 (Blazek u.a.) wo-

nach ein gesetzliches Erfordernis einer Staatsangehörigkeit als notwendige Bedingung für die Rückerstattung früher behördlich enteigneten Vermögens eine willkürliche und daher diskriminierende Unterscheidung zwischen Individuen darstellt, die gleichermaßen Opfer früherer staatlicher Enteignungsmaßnahmen sind. Dies stellt eine Verletzung von Art. 26 des Paktes dar. Die Verletzung wird durch die rückwirkende Anwendung des angefochtenen Gesetzes verschlimmert.<sup>25</sup>

In den nachfolgenden gleichgelagerten Fällen festigte der Ausschuß seine Meinung in Bezug auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes von Art. 26 Pakt in den Fällen Brok u.a.<sup>26</sup> und Fabryova<sup>27</sup> gegen die *Tschechische Republik*.

Keine verbotene Diskriminierung stellte der Ausschuß in seiner Entscheidung in einem gegen *Spanien* gerichteten Fall fest.<sup>28</sup> Das Gesetz, das den Soldaten im Status der Reserve eine Rückkehr in den aktiven Dienst verwehrte, ist erst im Jahre 1995 in Kraft getreten. Der Beschwerdeführer war schon vor 1995 für gesund und dienstfähig erklärt worden und es lag daher an seinem fehlenden Antrag, wieder in den aktiven Dienst versetzt zu werden und nicht an

<sup>24</sup> Winata ./.. Australia, Nr. 930/2000 Doc. CCPR/C/72/D/930/2000 vom 26. Juli 2001.

Kurze Fallbeschreibung und Vergleich mit der Rechtsprechung des EGMR in *European Journal of Migration and Law*, Volume 4, Nr. 2, 2002, 267f.

<sup>25</sup> De Four Walderode ./.. Tschechische Republik UN-Doc. CCPR/C/73/D/747/1997 vom 2. November 2001.

Übersetzung der Entscheidung in: *EuGRZ*, 2002, 127ff.; vgl. auch: *Bardo Fassbender*, Gleichheitssatz und Restitutionsgesetzgebung Anmerkungen zur Entscheidung, in: *EuGRZ* 2002, 101ff.

<sup>26</sup> Brok u.a. ./.. Tschechische Republik UN-Doc. CCPR/C/73/D/774/1997 vom 15. Januar 2002; teilweise abweichende Meinung des Ausschußmitgliedes *Scheinin* (mit Ausführungen zum Fall Des Fours Walderode sowie zwei abweichenden Meinungen der Ausschußmitglieder *Ando* und *Chanet*).

<sup>27</sup> Fabryova ./.. Tschechische Republik UN-Doc. CCPR/C/73/D/765/1997 vom 17. Januar 2002.

<sup>28</sup> Gomez ./.. Spanien, 865/1999, UN-Doc. CCPR/C/73/D/865/1999 vom 5. November 2001.

fehlenden Aktivitäten des Staates. Bezogen auf das Gesetz 20/1994 kann der Ausschuß auch keine Diskriminierung durch die Altersgrenze feststellen, die es nur Personen bis zum fünfzigsten Lebensjahr ermöglicht wieder in den aktiven Dienst zu wechseln.

### *Minderheitenschutz (Art. 27)*

In einem Fall gegen *Finnland* kam der Ausschuß zu dem Erkenntnis, daß der Staat die Rechte des Beschwerdeführers gem. Art. 27 Pakt nicht verletzt habe.<sup>29</sup>

Die Beschwerdeführer sind Angehörige der nationalen Minderheit der Samen und als solche anerkannt. Ebenso gibt es keinen Zweifel, daß die Rentierzucht ein ausgeprägtes Merkmal der kulturellen Zugehörigkeit der Samen ist. Der Ausschuß stellte fest, daß die Beschwerdeführer durch das Holzfällen auf einem Areal von 92 Hektar nicht, in ihrem Recht beschnitten wurden, ihre Kultur der Samen auszuüben. Zu dieser Entscheidung führte er aus, daß ihm zu wenig Informationen vorlagen, um selbst eine Meinung zum Thema Rentierzucht zu haben und schloß sich daher der Meinung des Staates an.

### *Mißachtung von einstweiligen Anordnungen (Regel 86 VerfO, Art. 39 Abs. 2 Pakt)*

Der Ausschuß nahm erstmalig in seiner Entscheidung Piandiong u.a. gegen die *Philippinen*<sup>30</sup> ausdrücklich zur Frage Stellung, was es rechtlich bedeutet, wenn ein Staat die Tätigkeit des Ausschusses dadurch unterläuft, ja in der letzten Konsequenz verhindert, daß er nicht mehr rückgängigmachende Maßnahmen ergreift, wie die Hinrichtung des Beschwerdeführers.

<sup>29</sup> Äärelä u.a. ./.. Finnland, Nr. 779/1997, UN-Doc. CCPR/C/73/D/779/1997 vom 7. November 2001.

<sup>30</sup> Piandiong u.a. ./.. Philippinen, Nr. 869/1999, UN-Doc. CCPR/C/70/D/869/1999 vom 19. Oktober 2000.

Der Ausschuß stellte klar, daß sich die Staaten durch Ratifizierung des Paktes und des Fakultativprotokolls verpflichtet haben, seine Kompetenz *bona fide* zu respektieren. Diese Pflicht schließt die Beachtung seiner einstweiliger Anordnungen nach Regel 86 der Verfahrensordnung<sup>31</sup> ein, weil deren Erlaß auf der Autorisierung im Pakt selbst beruht (Art. 39 Abs. 2 Pakt).

Daher stellt die Mißachtung der einstweiligen Anordnung durch die Philippinen einen schweren Verstoß gegen das Fakultativprotokoll dar.

In weiteren Beschwerden von achtzehn zur Todesstrafe Verurteilten festigte der Ausschuß seine im Fall Piandiong gegen die *Philippinen* geäußerte Rechtsmeinung und entschied erneut, daß durch Hinrichtung von zwölf der Beschwerdeführer, entgegen der einstweiligen Anordnung des Ausschusses durch *Sierra Leone* ein schwerer Verstoß gegen das Fakultativprotokoll erfolgte, da es sich um eine nicht wieder gutzumachende Maßnahme handelte.<sup>32</sup>

### III. Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen, als General Comments bezeichnet, sind insbesondere Kommentierungen zu einzelnen Gewährleistungen und wenden sich an die Vertragsstaaten in ihrer Gesamtheit (Art. 40 Abs. 4).<sup>33</sup> Sie werden auf der Grundlage des dem Ausschuß vorliegenden Materials

<sup>31</sup> Art. 86 der VerfO ermächtigt den Ausschuß, dem Staat gegenüber einstweilige Verfügungen anzuordnen, die erforderlich sind, um einen irreparablen Schaden vom Beschwerdeführer abzuwenden.

<sup>32</sup> Mansaraja u.a. ./.. Sierra Leone Nr. 839/1998, UN-Doc. CCPR/C/72/D/839/1998 Gborie u.a. ./.. Sierra Leone Nr. 840/1998 UN-Doc. CCPR/C/72/D/840/1998 und Sesay u.a. ./.. Sierra Leone Nr. 841/1998 UN-Doc. CCPR/C/72/D/841/1998, alle vom 16. Juli 2001.

<sup>33</sup> Im einzelnen in deutscher Übersetzung abgedruckt in: *W. Kälin/G. Malinverni/M. Nowak*, Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 2. Aufl. 1997, S. 295ff.

(Staatenberichte, Individualbeschwerden, Informationen von Nichtregierungsorganisationen) verfaßt.

Der Ausschuß verabschiedete offiziell den General Comment Nr. 29 zum Staatsnotstand (Art. 4 Pakt),<sup>34</sup> welcher den General Comment Nr. 5 aus dem Jahre 1981<sup>35</sup> neu faßt.

In diesem neuen General Comment griff der Ausschuß auf seine zwanzigjährige Erfahrung zu Art. 4 Pakt zurück und verfaßte einen erweiterten General Comment, mit dem er versucht, die Staaten bei der Einhaltung der Voraussetzungen gem. Art. 4 zu unterstützen. Er stellte wie schon in dem sehr kurz gefaßten General Comment Nr. 5 klar, daß die Ausrufung des Notstandes dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Kenntnis gebracht werden muß und auch alle anderen Staaten informiert werden müssen. In dieser Information muß enthalten sein, warum der Notstand ausgerufen wurde und welche rechtlichen Einschränkungen vorgenommen werden, um die Wiederherstellung der Normalität zu erreichen. Es wird die Situation, in welcher sich der Staat befinden muß, um den Notstand ausrufen zu können, sehr detailliert beschrieben, dies ganz im Gegenteil zu dem sehr allgemein gefassten Allgemeinen Bemerkungen Nr. 5. Beispielfhaft wird aufgezählt, wann es sich außer bei einem bewaffneten Konflikt noch um einen Notstand handeln kann, und daß der Staat einer ausführlichen Begründungspflicht unterliegt, warum der Staat gefährdet ist. Vom Ausschuß werden die nicht einschränkbaren Rechte aufgezählt, die in Art. 4 Abs. 2 Pakt genannt werden. Darüber hinaus folgt eine beispielhafte Beschreibung, welche Rechte zusätzlich zu den in Art. 4 Abs. 2 Pakt nicht genannten Rechten ebenfalls nicht beschnitten werden dürfen. Es wird klargestellt, daß die Staatsnotstandsklausel nicht dazu benutzt wer-

den kann, um Verstöße gegen internationales Recht oder Verpflichtungen aus internationalen Verträgen zu rechtfertigen.

Der Ausschuß stellt weiter fest, daß sich die Definitionen im Pakt an Definitionen von bestimmten Menschenrechtsverletzungen orientiert. Hier führt er als Beispiel die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit an, wo er sich zukünftig an der Kodifikation des römischen Statuts und der zukünftigen Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs orientieren wolle. In Absatz 13 werden beispielhaft Fälle aufgezählt, in denen es sich um keine gesetzeskonformen Einschränkungen gem. Art. 4 Pakt handelte, obwohl es keine uneinschränkbaren Rechte des Abs. 2 sind. Es wird auch nochmals festgehalten, daß bei Verstößen Wiedergutmachungen gem. Art. 2 Abs. 3 Pakt gezahlt werden müssen. Der Ausschuß weist auch darauf hin, daß die Ausrufung des Notstandes vom Staat umgehend an den Generalsekretär der Vereinten Nationen angezeigt werden muß, da dies in der Vergangenheit nicht geschehen ist, und daß diese Mitteilungen die Information enthalten muß, welche Rechte eingeschränkt werden. Dennoch wird klargestellt, daß es nicht alleine an der Anzeige des Notstandes liegt, ob der Ausschuß eine Überprüfung der korrekten Einschränkungen der Paktrechte im Einklang mit Art. 4 Pakt vornimmt. Dies kann auch geschehen, wenn der Ausschuß per Zufall von dem staatlichen Notstand erfährt.

---

<sup>34</sup> UN-Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add. 11 vom 31. August 2001, verabschiedet in der 1950. Sitzung vom 24. Juli 2001.

<sup>35</sup> CCPR/C/21 vom 19. August 1981, S. 4-5.



